

RS UVS Wien 1997/08/07 04/G/35/658/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.1997

Rechtssatz

Die Tatanlastung, wonach gegen die näher bezeichnete Bescheidaufgabe ("Durchbrüche für Installationen in brandabschnittsbildenden Wänden und Decken müssen brandbeständig F 90 ÖNORM B 3800 abgeschlossen sein.") verstoßen worden sei, als der Deckendurchbruch des Maschinenraumes nicht brandbeständig gemäß ÖNORM B 3800 abgeschlossen gewesen sei, liegt dem Berufungswerber mit hinreichender Deutlichkeit den mangelnden (bescheidmäßig vorgeschriebenen) Abschluß des angeführten "Deckendurchbruches" (einer Öffnung) zur Last und entspricht durchaus dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at